

Finanzordnung des ESV LOK Seddin e.V.

- § 1 Beiträge
- § 2 Gebühren
- § 3 Haushaltsplan
- § 4 Haushaltsabschluss
- § 5 Schnupperteilnahme
- § 6 Mahnwesen
- § 7 Mittelverwendung
- § 8 Aufwandsentschädigung
- § 9 Reisekosten
- § 10 Kassenverwaltung
- § 11 Buchführung
- § 12 Festlegung über freiwillig zu leistende Arbeitsstunden
- § 13 Schlussbestimmungen

§ 1 Beiträge

- (1) Der Sportverein ESV LOK Seddin e.V. (nachfolgend „Verein“) erhebt entsprechend seiner Satzung §7 Abs. 1 bis 4 Beiträge von den Mitgliedern.
- (2) Die Höhe der Beiträge wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung jährlich neu festgesetzt und als Anlage 1 mit Datum der Beschlussfassung dieser Ordnung beigelegt.
- (3) Auszubildende und Studenten ohne eigenes Einkommen, Vorrüheständler, Rentner, ALG-II Empfänger sowie Wehr- und Wehersatzdienstleistende erhalten den ermäßigten Beitragssatz.
- (4) In besonderen Härtefällen kann auf Antrag eine Ermäßigung des Beitragssatzes durch den Vorstand zeitlich befristet gewährt werden. Eine rückwirkende Beitragsermäßigung erfolgt nicht.
- (5) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- (6) Von den Mitgliedern können zusätzlich Beiträge zur Absicherung der Übungs- und Wettkampftätigkeit in den Abteilungen erhoben werden. Die Höhe der Eigenbeteiligung legt der Vorstand in Abstimmung mit den Abteilungsleitern fest. Der Entscheid wird auf der Mitgliederversammlung beschlossen und als Anlage 2 mit Datum der Beschlussfassung dieser Finanzordnung beigelegt.
- (7) Die Zahlung der Mitgliedsbeiträge für bestehende Mitglieder erfolgt vorzugsweise bargeldlos oder im Lastschriftverfahren.
- (8) Zukünftige Mitgliedschaften sind nur noch möglich, wenn der Vereinseintritt mit der Einzugsermächtigung für Beiträge verbunden wird. In begründeten Fällen ist eine Abweichung möglich. Hierüber entscheidet der Vorstand nach schriftlichem Antrag. Für Neumitglieder, die nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, erhöht sich der Mitgliedsbeitrag im Jahr um 5,00 Euro.

- (9) Der Einzug der Mitgliedsbeiträge durch Lastschriftverfahren oder Überweisung geschieht bis zum 28. Februar des Jahres. Bei Halbjährlicher Zahlung ist die 2. Rate bis zum 31. Juli fällig.

§ 2 Gebühren

- (1) Der Verein erhebt eine Aufnahmegebühr in Höhe von 10,00 Euro.
- (2) Für jede Mahnung wird eine Gebühr in Höhe von 4,00 € erhoben.
- (3) Bei Nichtteilnahme am Abbuchungsverfahren wird eine Gebühr in Höhe von 5,00 Euro im Jahr erhoben.

§ 3 Haushaltsplan

- (1) Zu Beginn eines jeden Haushaltsjahres sind die zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben in einem Haushaltsplan zu veranschlagen und den Haushaltsabschluss des vergangenen Jahres gegenüberzustellen. Der Haushaltsplan ist nach sachlichen Gesichtspunkten und klar zu gliedern.
- (2) Die Haushaltsansätze, alle Kalkulationen und notwendige Schätzungen sollen vorsichtig vorgenommen werden. Größere oder außergewöhnliche Posten sind schriftlich zu erläutern.
- (3) Der Haushaltsplan wird vom Schatzmeister im Einvernehmen mit dem 1.Vorsitzenden nach Beratung und Genehmigung durch den Vorstand der Mitgliederversammlung zur Beratung und Verabschiedung vorgelegt.

§ 4 Haushaltsabschluss

- (1) Zum Ende eines jeden Rechnungsjahres (gleich Kalenderjahr) sind die Bücher abzuschließen. Ein entsprechender Haushaltsabschluss ist zu erstellen. Die tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben sind den Ansätzen im Haushaltsplan gegenüberzustellen. Vermögen und Verbindlichkeiten sind zu ermitteln und zu dokumentieren.
- (2) Der Haushaltsabschluss wird vom Schatzmeister im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden nach Beratung und Genehmigung durch den Vorstand der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorgelegt.

§ 5 Schnupperteilnahme

Sportinteressierte, die eine Mitgliedschaft im Verein in Erwägung ziehen, sich zuvor aber von dem sie interessierenden Sportangebot überzeugen wollen, können bis zu vier Wochen probeweise an den jeweiligen Übungsstunden teilnehmen. Diese Schnupperteilnahme ist gebührenfrei.

§ 6 Mahnwesen

- (1) Kann ein Lastschriftauftrag nicht eingelöst werden, ist der Betrag dem betreffenden Mitglied unverzüglich unter Fristsetzung von zwei Wochen in Rechnung zu stellen. Bei der Rücklastschrift angefallene Bankgebühren hat das Mitglied zu tragen.
- (2) Ist ein Mitglied mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein länger als vier Wochen in Rückstand, wird es schriftlich unter Fristsetzung von drei Wochen zur Zahlung aufgefordert.
- (3) Bleibt ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit seiner Beitragszahlung für ein Kalenderhalbjahr oder mehr im Rückstand, kann der Vorstand den Ausschluss verfügen. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.
- (4) Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich unter Angabe der Gründe, mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen. Einspruch hiergegen ist innerhalb von 4 Wochen zulässig, wenn die rückläufigen Beiträge vorher nachgezahlt wurden.

§ 7 Mittelverwendung

- (1) Alle Personen, die über Mittel des Vereins verfügen, sind gehalten, sparsam zu sein. Mitgliedern, die gegen diesen Grundsatz verstoßen, kann die Erstattung ihrer Auslagen verweigert werden. Sie können außerdem für den durch ihr Verhalten verursachten Schaden persönlich haftbar gemacht werden.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (3) Der Vorstand und die mit Kompetenzen und Vollmachten ausgestatteten Amtsträger sind bei allen Ausgaben an den genehmigten Haushaltsplan gebunden.
- (4) Sofern Verpflichtungen vorgenommen werden sollen, die den Verein über das Haushaltsjahr hinaus binden, ist die Zustimmung des satzungsmäßig zuständigen Organs erforderlich. Der Geschäftsabschluss ist zuvor im Vorstand zu beraten.
- (5) In begründeten Fällen kann der Vorstand notwendige, aber nicht im Haushaltsplan vorgesehene Ausgaben genehmigen, sofern eine Deckung vorhanden ist.

(6) Zulässig ist auch eine gleichzeitige Kürzung oder Streichung anderer vorgesehener Ausgaben. Der nächsten Mitgliederversammlung ist über die Abweichung vom Haushaltsplan zu berichten.

(7) Der Verein finanziert:

- Beiträge an den Verbänden
- Teilnahme an Lehrgängen, z.B. zur Erlangung einer Übungsleiterlizenz
- mögliche Aufwandsentschädigungen nach §8 dieser Finanzordnung
- mögliche Zuschüsse auf Antrag der Abteilungen, z.B. zu Veranstaltungen
- für besondere Anschaffungen außerhalb des aufgestellten Finanzplanes.

(8) Der Vorstand gewährt auf schriftlichen Antrag einen personengebundenen Zuschuss für Teilnahmen an nationalen oder internationalen Meisterschaften (mindestens Landesebene) von 15,00 € pro Teilnehmer und Jahr. Mitglieder, die mit ihren Zahlungsverpflichtungen in Rückstand sind, erhalten keinen Zuschuss.

§ 8 Aufwandsentschädigung

(1) Die Vorstandsmitglieder haben Anspruch auf Ersatz aller nachgewiesenen Auslagen, die ihnen bei der Wahrnehmung ihres Ehrenamtes entstanden sind. Verauslagte erstattungsfähige Kosten werden nur anhand von Kostenaufstellungen erstattet, die spätestens innerhalb von 2 Monaten vorgelegt werden.

(2) Übungsleiter mit gültiger und anerkannter Lizenz des Landessportbundes erhalten eine Aufwandsentschädigung von 270,00 € je Kalenderjahr oder anteilig.

(3) Übungsleiter ohne gültiger Lizenz erhalten eine Aufwandsentschädigung von 160,00 € je Kalenderjahr oder anteilig.

(4) Betreuer von aktiv im Wettkampfbetrieb spielenden Mannschaften mit mindestens 10 Sportlern erhalten einer Aufwandsentschädigung von 96,00 € je Kalenderjahr oder anteilig.

(5) Für die Ausbildung zum lizenzierten Übungsleiter gewährt der Verein nach schriftlichem Antrag einen einmaligen pauschalen Zuschuss in Höhe von max. 100,00 € pro Kalenderjahr.

§ 9 Reisekosten

- (1) Fahrtkosten, Spesen und Übernachtungskosten können im Rahmen der vom Vorstand festzulegenden Reisekostenbestimmungen gezahlt werden.
- (2) Reisekosten können für alle Fahrten erstattet werden, die zur Durchführung von Aufgaben des Vereins notwendig sind. Für diese Reisen ist ein Auftrag des Vorstandes erforderlich.
- (3) Bei Benutzung eines eigenen Fahrzeuges kann je gefahrenem Kilometer auf Nachweis eine Pauschale vergütet werden. Sie beträgt bei
 - PKW 0,14 €
 - Motorrad 0,05 €
- (4) Die Kilometersätze erhöhen sich bei Mitnahme von weiteren Personen beim PKW um 0,02 €/km und beim Motorrad um 0,01 €/km. Mit der Gewährung dieser Sätze sind alle Ansprüche des Fahrzeughalters abgegolten.
- (5) Die ersten 30 Kilometer je Fahrstrecke werden nicht erstattet.
- (6) Übernachtungskosten können auf Antrag in nachgewiesener Höhe erstattet werden.
- (7) Ein Anspruch auf Zahlung der unter § 9 Abs. 1 bis 6 genannten Beträge besteht nicht.

§ 10 Kassenverwaltung

- (1) Der Zahlungsverkehr des Vereins hat grundsätzlich über dessen Kasse bzw. Kassen der Abteilungen und dessen Bankkonto zu erfolgen.
- (2) Zahlungsanweisungen werden gemäß § 11 Abs. 3 der Vereinssatzung vorgenommen.

§ 11 Buchführung

- (1) Die Buchführung des Vereins muss nach den handelsrechtlichen Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung (GoB) erfolgen.
- (2) Für die sachliche und rechnerische Richtigkeit von Belegen und daraus resultierenden Buchungen zeichnet der jeweilige Amtsinhaber im Rahmen der ihm übertragenen Aufgabenbereiche, Vollmachten und Kompetenzen verantwortlich.
- (3) Der Vorstand hat sich regelmäßig und in geeigneter Weise von der Richtigkeit der Buchführung zu überzeugen. Dies geschieht in der Regel durch einen Quartalsbericht des Schatzmeisters in der Vorstandssitzung.
- (4) Die gemäß der Vereinssatzung befugten Kassenprüfer sind befugt, jederzeit Einsicht in die Kasse und Buchungsunterlagen aller Vereinsgremien zu nehmen und Auskünfte über Vermögensverwaltung zu verlangen. Die Prüfungen sollten halbjährlich erfolgen. Festgestellte Unstimmigkeiten sind unverzüglich dem Vorsitzenden mitzuteilen.

§ 12 Festlegung über freiwillig zu leistende Arbeitsstunden

- (1) Alle aktiven Vereinsmitglieder leisten im Kalenderjahr mindestens 2 freiwillige entschädigungsfreie Arbeitsstunden für den Verein.
- (2) Deren Nachweisführung obliegt den Abteilungsverantwortlichen in Zusammenarbeit mit den Übungsleitern und Trainern. Nicht geleistete Arbeitsstunden werden protokolliert.
- (3) Durch den Vorstand werden zwei zentrale Termine vorgegeben. Es ist jedoch möglich, nach Anmeldung beim Abteilungsverantwortlichen diese auch selbstständig auszuführen.
- (4) Eine finanzielle Entschädigung nicht geleisteter Arbeitsstunden an den Verein ist nicht vorgesehen.

§ 13 Schlussbestimmungen

- (1) Über weitere Finanz- und Kassenfragen, die in dieser Finanzordnung nicht geregelt sind, entscheidet der Vorstand.
- (2) Der Vorstand kann Änderungen dieser Finanzordnung beschließen. Änderungen sind der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben.
- (3) Diese Finanzordnung wurde durch die Mitgliederversammlung am 14. März 2008 beschlossen. Damit verliert die verabschiedete Finanzordnung vom 23. März 2007 ihre Gültigkeit.
- (4) Die Finanzordnung tritt mit dem Tag der Beschlussfassung in Kraft.

gez.
Andreas Bauch
1. Vorsitzender

gez.
Renate Ryl
2. Vorsitzende

gez.
Bernd Lorenz
Schatzmeister

Neuseddin, 14. März 2008